



Menschenrechte für die Frau  
Human Rights for Women  
Droits humains pour la Femme

T/F +41 (0)31 311 38 79  
Bollwerk 39, 3011 Bern  
info@terre-des-femmes.ch  
PC-Konto 30-38394-5

**TERRE DES FEMMES SCHWEIZ**  
www.terre-des-femmes.ch

Bundesamt für Migration  
Stabsbereich Recht  
Sekretariat  
Gabriela Roth  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Bern, 14. April 2009

**Stellungnahme zur Vernehmlassung  
zu den Änderungen des Asylgesetzes und des Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und des Asylgesetzes (AsylG) Stellung zu nehmen.

Die zwei Gesetzgebungen betreffen die Arbeit von TERRE DES FEMMES Schweiz zentral, namentlich im Zusammenhang mit den Kernthemen drohender Ehrenmorde, weiblicher Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung. Alles schwergewichtig geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen und somit frauenspezifische Fluchtgründe.

TERRE DES FEMMES Schweiz teilt grundsätzlich die in der gemeinsamen Stellungnahme verschiedener Organisationen (Einreichung durch Demokratische JuristInnen Schweiz) festgehaltenen Einwände gegen die Änderungen des AuG und des AsylG. Wir beschränken uns nachfolgend auf frauenrelevante Aspekte.

## **Generelle Überlegungen**

---

TERRE DES FEMMES Schweiz **lehnt** weitere Verschärfungen in AsylG und AuG **ab**, da diese der Erfüllung unserer Kernaufgabe, namentlich sich für die Rechte von Frauen und Mädchen einzusetzen, erschweren, wenn nicht sogar verunmöglichen. Als feministische Organisation fordern wir vielmehr eine Asyl- und AusländerInnen-Politik, die auf Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern ausgerichtet ist.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im AsylG**

---

### Art. 3 Abs. 3 Flüchtlingsbegriff, Ausschluss von WehrdienstverweigerInnen und DeserteurInnen aus der Flüchtlingseigenschaft

Die vorgeschlagene Änderung ist völkerrechtlich und rechtsstaatlich äusserst bedenklich. Deshalb ist diese **abzulehnen**. TERRE DES FEMMES weist ausserdem darauf hin, dass in zahlreichen Herkunftsländern Menschenrechtsverletzungen in Form von Zwangsrekrutierungen von Frauen seitens Regierungs- und Guerillaarmeen weit verbreitet sind (Kindersoldatinnen, sexuelle Dienstleistungen unter Zwang, Gruppenvergewaltigungen usw.).

In diesen Zusammenhängen sind Desertierungsbemühungen gleich zu setzen mit Flucht vor Vergewaltigung sowie geschlechtsspezifischer Ausbeutung und (sexueller) Sklaverei. Auf die Tatsache, dass Zwangsrekrutierung eine grundsätzliche Menschenrechtsverletzung darstellt, gehen wir hier nicht weiter ein.

Personen, die darlegen können, dass sie im Rahmen des Militärdienstes an Handlungen teilnehmen müssten, die im Widerspruch zu ihrer echten politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung steht, sollen geschlechtsunabhängig Asyl beantragen können. Dies wird durch den Ausschluss von WehrdienstverweigerInnen und DeserteurInnen aus der Flüchtlingseigenschaft verhindert.

### Art. 19, 20, Einreichung Asylgesuch im Ausland und Einreisebewilligung, Abschaffung des Botschaftsverfahrens

Insbesondere Frauen und Kinder wird das Stellen eines Asylgesuchs praktisch verunmöglicht, da erstens ihre Mobilität oft stark eingeschränkt ist, weiter sie mehrheitlich über keine oder ungenügende finanziellen Ressourcen verfügen, um die eigene Flucht zu organisieren. Gelingt es, die Flucht über den Landweg in Angriff zu nehmen, setzt dieser oft Monate und Jahre dauernde Weg in ein sicheres Land besonders Frauen und Mädchen zusätzlichen Menschenrechtsverletzungen aus (Vergewaltigungen, Zwangsprostitution etc.), statt ihnen die notwendige Zuflucht über einen legalen Weg offen zu halten.

Das Botschaftsverfahren muss weiterhin möglich sein. Neben der Tatsache, dass die Aufhebung der Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch zu stellen,

weder der Effizienzsteigerung noch der Kostensenkung dient, wäre eine Aufhebung des Botschaftsverfahrens für diese besonders verletzlichen Gruppen fatal.

TERRE DES FEMMES **lehnt** die Abschaffung des Botschaftsverfahrens **ab**.

Art. 82 Abs. 2, Art. 16, 35, 36 sowie Art. 108-114, Nothilfe und weitere Einschränkungen

Die vorgeschlagene Neuregelung bei Mehrfachgesuchen **lehnen** wir aus folgenden Gründen **ab**:

Insbesondere Opfer von sexualisierter Gewalt (v.a. Frauen) können erst nach einer gewissen Zeit und in Vertrauensumfeld über die erlittenen Menschenrechtsverletzungen sprechen und diese auch als Asylgründe vorbringen. Sowohl die äusserst kurzen Beschwerdefristen als auch der Ausschluss der mündlichen Anhörung in diesem Zusammenhang nimmt auf die Traumatisierung von Schutz suchenden Frauen keine Rücksicht.

Dass Personen, die ein Mehrfachgesuch stellen, auch von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden sollen, erachten wir als besonders verheerend für diese Gruppe von Asylsuchenden. Die Untersuchung der SFH (Schweiz. Flüchtlingshilfe) zur Nothilfepraxis für abgewiesene Asylsuchende (Dez. 2008) hält diesbezüglich fest, dass eine kantonal sehr unterschiedliche Handhabung besteht, wenn es darum geht, der besonderen Verletzlichkeit von Familien mit Kindern, Schwangeren, unbegleiteten Minderjährigen, Kranken und Traumatisierten, wie vom Gesetz gefordert, Rechnung zu tragen. Den Schlussfolgerung des Berichts, wonach a) besonders verletzte Personen nicht in die Nothilfe gehören und b) die Unterstützungsleistungen den individuellen Bedürfnissen anzupassen sind, schliesst sich TERRE DES FEMMES Schweiz vollumfänglich an.

Art. 83 Abs. 5, 5bis und 5ter, Nachweispflicht bei Unzumutbarkeit

TERRES DES FEMMES **lehnt** die Nachweispflicht vehement **ab**.

Die Schwierigkeit, für frauenspezifische Fluchtgründe Anerkennung zu finden, beruht einerseits auf der lückenhaften Abklärung der Flucht motive im Asylverfahren. So wurde bereits 2004 an einem Fachpodium von TERRE DES FEMMES Schweiz (mit Vertretung des BFM) festgestellt, dass die bisher durchgeführten Sensibilisierungs- und Weiterbildungs massnahmen für das mit Befragungen beauftragte Personal ungenügend sind und diesbezüglich dringend weitere Bemühungen notwendig sind.

Frauenspezifische Fluchtgründe werden oft nicht erkannt, bzw. es wird diesen Fluchtgründen entsprechend wenig Rechnung getragen. Die hohe Zahl von Frauen, denen Asyl aus frauenspezifischen Gründen nicht gewährt wird, zeigt die noch mangelnde Sensibilität.

Andererseits wird weiterhin am Kriterium der ‚Staatlichkeit‘, namentlich die direkten Verfolgung durch den Staat, festgehalten.

Nur dank dem non-refoulement-Gebot erhalten Frauen, die aufgrund der Gefährdung durch geschlechtsspezifische Verfolgung nicht in ihr Herkunftsland zurück geschickt werden können, mindestens einen Status der „vorläufigen Aufnahme“, der allerdings weit unsicherer ist als der Flüchtlingsstatus.

Mit der geplanten Änderung wird ein eigentlicher Beweis der Unzumutbarkeit gefordert; damit wird im Zweifelsfalle faktisch gegen die Asylsuchende entschieden. Die Beweispflicht hätte für Frauen und Mädchen katastrophale Folgen, namentlich sind frauenspezifische Gründe, wie drohende (Ehren-)Morde, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung, Ächtung und Freiheitsbeschränkungen durch Ehegatten oder Familie/Sippe, kaum zu beweisen.

#### Art. 85 Abs. 5 neu AuG, Einschränkung der Wohnsitzwahl bei vorläufig aufgenommenen Personen

Die dadurch abgeschaffte Wohnsitzwahl (Zuweisung Wohnsitz durch kantonale Behörden) für vorläufig aufgenommene, Sozialhilfe beziehende Personen schwächt auch deren rechtliche Stellung und verweigert ihnen die gemäss EU-Richtlinie zustehende Bewegungsfreiheit. Diese Einschränkung beeinflusst auch teilweise langjährige Integrationsprozesse der Betroffenen; diese oft traumatisierten Menschen werden durch Wohnsitzbeschränkung ein weiteres Mal entwurzelt. Auch hier sei daran erinnert, dass besonders verletzte Gruppen (u.a. Frauen) in besonderem Masse betroffen sind, da sie noch verstärkt auf ein funktionierendes Beziehungsnetz und Stabilität angewiesen sind.

Weiter sind durch die geplante Einschränkung des Zugangs zu Sozial- und Nothilfe wiederum besonders Frauen betroffen. Der Grundrechtsschutz sollte für besonders traumatisierte Menschen in der Schweiz umso mehr gelten.

Aus diesen Gründen **lehnen** wir den Abbau dieser Grundrechte **ab**.

#### Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im AuG

---

##### Art. 34 Abs. 2 lit. c, Hürde zur Erreichung der Niederlassungsbewilligung

Ein offensichtlicher Fall von nicht nur schicht- sondern auch geschlechterspezifischer Diskriminierung, die aus unserer Sicht **abzulehnen** ist.

Mit der Anhebung der Anforderungen an die Sprachkenntnisse wird es bildungsfernen Gruppen erschwert bzw. verunmöglicht das erforderliche sprachliche Niveau zu erreichen. Zu dieser Gruppe gehören mehrheitlich Frauen, die in den letzten Jahren verstärkt für den Besuch von Sprachkursen ermutigt werden konnten. Die Niveauerhöhung hätte einen abschreckenden Effekt, was Frauen wieder verstärkt in die Privatsphäre zurückdrängen würde; letzteres würde den Integrationsprozess verlangsamen und erschweren.

Art. 62, Ausländerrechtliche Zusatzstrafe für sozialhilfeabhängigen oder straffälligen AusländerInnen durch unverhältnismässige und diskriminierende Widerrufskriterien

Beide Gesetzesmassnahmen **lehnt** TERRE DES FEMMES **ab**.

Abs. 1 lit. e

Die Regelung ermöglicht es den Behörden, Bewilligungen und andere Verfügungen zu widerrufen, wenn die ausländische Person oder eine Person, die für sie zu sorgen hat, Sozialhilfeleistungen beziehen muss. Dies führt vor allem zu Härtefällen von Frauen mit Kindern.

Abs. 2

Diesbezüglich verweisen wir hier auf die Stellungnahme des Fraueninformationszentrums (FIZ), wonach bei Opfern von Menschenhandel (mehrheitlich Frauen), das Kriterium der Respektierung der schweizerischen Rechtsordnung nicht auf Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeilichen Vorschriften zu beziehen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Natalie Trummer  
Geschäftsleiterin

Nani Moras  
Vorstand